

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.11.2019
BV-0105/2019
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	

Datum:	19.11.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	10.12.2019							
Gemeinderat	17.12.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage BV-0042/2019 und die in diesem Zusammenhang übersandte Synopse zur Hauptsatzung in der bisherigen Fassung und der Neufassung und den Änderungen.

Noch nicht abschließend war die Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf § 4 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7 im Hinblick auf die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst geklärt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Entgeltgruppe 10 den Entgeltgruppen S 15 und S 16 entspricht. Dies würde eine Zuständigkeit des Gemeinderates mithin ab Entgeltgruppe S 15 bedeuten.

Hinsichtlich der Tätigkeitsfelder gilt folgende Aufstellung:

Entgeltgruppe	Tätigkeit als	Stellenplan in der Gemeinde
S 18	Leiter in Kita ab 180 Plätze	
S 17	Leiter in Kita ab 130 Plätze Vertretung in Kita ab 180 Plätze	x
S 16	Leiter in Kita ab 100 Plätze Vertretung in Kita ab 130 Plätze	x
S 15	Leiter in Kita ab 70 Plätze Vertretung in Kita ab 100 Plätze	x
S 14	Sozialarbeiter mit Garantenstellung	
S 13	Leiter in Kita ab 40 Plätze Vertretung in Kita ab 70 Plätze	x
S 12	Sozialarbeiter mit schwieriger Tätigkeit	
S 11b	Sozialarbeiter	
S 11a	stv. Leitung Behinderteneinrichtung	
S 10	derzeit nicht besetzt	
S 9	Leiter in Kita unter 40 Plätze Koordinierender Erzieher, Heilpädagogische	x nur Heilpädagogische
S 8b	Erzieher mit schwieriger Tätigkeit	
S 8a	Erzieher, Heilerziehungspfleger	x
S 7	Gruppenleiter in Werkstatt	

Aus der vorstehenden Aufstellung ist erkennbar, dass in der Gemeinde Barleben nur die Entgeltgruppen S 8a, S 9 (nur Heilpädagogische, keine Kitaleitung), S 13, S 15, S 16 und S 17

besetzt sind. Die Gemeinde Barleben verfügt über keine Kindereinrichtung mit weniger als 40 Plätzen, so dass eine Kita-Leitung mit Entgeltgruppe S 9 nicht gegeben ist. Die Leitungsebene in den Kindertagesstätten beginnt in der Gemeinde Barleben mithin erst bei der Entgeltgruppe S 13.

In Anbetracht der vorstehenden Darlegungen wird es als angemessen angesehen, dass bis zur Entgeltgruppe S 9 die Zuständigkeit des Bürgermeisters bestehen sollte. Ab Entgeltgruppe S 11a wäre der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zuständig. So sieht es der anliegende Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vor.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass die Entgeltgruppe S 10 derzeit vom TVöD nicht besetzt ist.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage § 10 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,00
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA x NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Entwurf der Hauptsatzung Stand 19.11.2019